

**Konformitätsprüfungsordnung (KPO)**  
**aufgestellt und erlassen vom**  
**Steinbeis-Transfer-Institut Bau- und Immobilienwirtschaft (STI)**  
**an der Steinbeis+Akademie GmbH**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Konformitätsprüfungsausschuss
- § 3 Konformitätsprüfung
- § 4 Prüfungsergebnis
- § 5 Zertifizierungskosten
- § 6 Qualitätssicherung
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese KPO gilt für die Zertifizierung von Gebäuden auf der Grundlage einer Bewertung nach den Regeln des „Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)“ des Bundes
- (2) Die KPO regelt die Bestellung und Tätigkeit des Konformitätsprüfungsausschusses sowie den Prozess der Konformitätsprüfung und die Kosten der Zertifizierung.
- (3) Für die Umsetzung der KPO ist der Institutsleiter des STI, der gleichzeitig auch Leiter der BNB-Konformitätsprüfungsstelle ist, verantwortlich.
- (4) Das amtierende Bauministerium und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt und Raumforschung (BBSR) haben jederzeit das Recht, die Tätigkeit des STI in Bezug auf diese Ordnung zu überprüfen.

**§ 2**

**Konformitätsprüfungsausschuss**

- (1) Das STI bestellt einen Konformitätsprüfungsausschuss (KPA), der aus mindestens drei geeigneten Personen besteht. Die Mitglieder des Konformitätsprüfungsausschusses müssen Fachexperten sein und das BNB kennen und anwenden können.
- (2) Eine Befristung der Bestellung erfolgt nicht. Scheidet ein Mitglied aus dem KPA aus, bestellt das STI ein neues Mitglied binnen einer Frist von 4 Wochen.
- (3) Die Mitglieder des Konformitätsprüfungsausschusses beraten das STI bei der Systemauslegung in Sonderfällen und bei Streitfällen im Rahmen der Konformitätsprüfung.

### § 3

#### **Konformitätsprüfung**

- (1) Zur Einreichung einer BNB-Bewertung für eine Konformitätsprüfung sind ausschließlich die vom STI geprüften „Sachverständigen für Nachhaltiges Bauen (SHB/STI)“ zugelassen.
- (2) Die Einreichung einer BNB-Bewertung muss bis spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme des neu gebauten oder komplettmodernisierten Gebäudes erfolgen.
- (3) Die Einreichung einer BNB-Bewertung erfolgt ausschließlich in Form des vom STI mit der Projektanmeldung zur Verfügung gestellten Excel-Bewertungstools einschließlich verknüpfter Dateiordner.
- (4) Die Grundlage für die Prüfung der BNB-Bewertung auf Konformität mit dem BNB bilden die vom BBSR bereitgestellten Regeln und Daten. Diese werden, soweit erforderlich, vom STI angepasst und ergänzt.
- (5) Die Konformitätsprüfung erfolgt durch zwei Mitarbeiter des STI. Diese prüfen unabhängig voneinander die von den Sachverständigen eingereichten Unterlagen der BNB-Bewertung auf Vollständigkeit, Prüffähigkeit und Richtigkeit. Bei Fehlen eines der vorgenannten Qualitätsmerkmale wird die Konformitätsprüfung unterbrochen und die/der Sachverständige zur Nachbesserung aufgefordert. Eine zweimalige Nachbesserung ist zulässig. Ab der dritten Nachbesserung entstehen pro Nachbesserung Kosten in Höhe von 2.000 € (netto).
- (6) Die Konformitätsprüfung wird auf der Ebene der BNB-Teilkriterien durchgeführt und dokumentiert.

### § 4

#### **Prüfungsergebnis**

- (1) Das Ergebnis der Konformitätsprüfung kann den Bewertungsvorschlag der/des Sachverständigen bestätigen oder korrigieren. Bewertungskorrekturen können als Erhöhung oder Reduzierung des Erfüllungsgrades erfolgen.
- (2) Das Ergebnis der Konformitätsprüfung einschließlich Begründung wird der/dem Sachverständigen innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Einreichung der BNB-Bewertung schriftlich mitgeteilt.
- (3) Gegen das Ergebnis der Konformitätsprüfung kann der Sachverständige innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim STI Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und eine Begründung enthalten.
- (4) Die Behandlung von Einsprüchen erfolgt durch den Konformitätsprüfungsausschuss.

## § 5

**Zertifizierungskosten**

- (1) Die BNB-Zertifizierung umfasst folgende Leistungen.
- Prüfung der Projektanmeldung
  - Bereitstellung des Bewertungstools für das betreffende BNB-Modul
  - projektbegleitende Klärung von Auslegungsfragen
  - Konformitätsprüfung
  - BNB-Gütesiegel und Urkunde des Bundes
  - Prüfung der besonderen QNG-Anforderungen im öffentlichen Interesse (wenn QNG-Zertifizierung angestrebt wird)
- (2) Die Zertifizierungskosten sind netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und gelten pro Gebäude für Neubau- und Modernisierungsvorhaben gleichermaßen gemäß folgender Aufstellung.
- Büro- und Verwaltungsgebäude
 

Baukosten brutto (KG 300+400+500) ≤ 10 Mio. €:	10.000 €
Baukosten brutto (KG 300+400+500) > 10 Mio. € und ≤ 20 Mio. €:	11.500 €
Baukosten brutto (KG 300+400+500) > 20 Mio. € und ≤ 50 Mio. €:	13.000 €
Baukosten brutto (KG 300+400+500) > 50 Mio. €:	15.000 €
QNG-Anforderungen im öffentlichen Interesse (für QNG-Zertifizierung):	2.900 €
  - Unterrichtsgebäude (einschließlich Schulsporthallen)
 

Baukosten brutto (KG 300+400+500) ≤ 10 Mio. €:	10.000 €
Baukosten brutto (KG 300+400+500) > 10 Mio. € und ≤ 20 Mio. €:	11.500 €
Baukosten brutto (KG 300+400+500) > 20 Mio. € und ≤ 50 Mio. €:	13.000 €
Baukosten brutto (KG 300+400+500) > 50 Mio. €:	15.000 €
QNG-Anforderungen im öffentlichen Interesse (für QNG-Zertifizierung):	2.900 €
  - Laborgebäude
 

Baukosten brutto (KG 300+400+500) ≤ 15 Mio. €:	12.000 €
Baukosten brutto (KG 300+400+500) > 15 Mio. € und ≤ 30 Mio. €:	14.500 €
Baukosten brutto (KG 300+400+500) > 30 Mio. €:	17.000 €
  - Außenanlagen
 

Brutto-Herstellungskosten (KG 500 ohne KG 550) ≤ 1 Mio. €:	8.000 €
Brutto-Herstellungskosten (KG 500 ohne KG 550) ≤ 10 Mio. €:	9.000 €
Brutto-Herstellungskosten (KG 500 ohne KG 550) > 10 Mio. €:	10.000 €
- Für die Bewertung von mehreren funktional zusammenwirkenden Gebäuden oder mehreren Nutzungen auf einem Grundstück müssen die Zertifizierungskosten projektindividuell angefragt werden.
- (3) Eine optionale Zwischenbewertung der Entwurfsplanung durch die Konformitätsprüfungsstelle ist möglich und kostet zusätzlich 40 % der Zertifizierungskosten.

## **§ 6**

### **Qualitätssicherung**

- (1) Zur eindeutigen Umsetzung und zur Weiterentwicklung des BNB pflegt das STI mit dem BBSR einen kontinuierlichen Erfahrungsaustausch. Damit sollen Interpretationsspielräume bei der Auslegung der Bewertungsregeln kontinuierlich verringert und Systemfehler beseitigt werden. Häufig gestellte Fragen der Sachverständigen sammelt das STI, stimmt die Beantwortung mit dem BBSR ab und stellt die Antworten den Sachverständigen und dem Konformitätsprüfungsausschuss zur Verfügung.
- (2) Die Auswertung durchgeführter BNB-Zertifizierungen stellt das STI dem BBSR auf Nachfrage zur Verfügung.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese KPO ersetzt die KPO vom 01.01.2023 und tritt am 01.07.2023 in Kraft.